

Kinderschutz und Schule

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung Schulpsychologie Bildung

Autor/innen: Lisa Dangl, Hedwig Wölfl (die möwe – Kinderschutz gemeinnützige GmbH),

Beatrix Haller, Dominik Wittinghofer (Abteilung Schulpsychologie)

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Grafische Gestaltung: BKA, Design und Grafik

Wien, 2021; Aktualisierung 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an empfaenger@bmbwf.gv.at.

Inhalt

1. Einleitung – Kinderschutz und Schule.....	5
Kinderschutz gelingt nur gemeinsam! Beteiligte im Kinderschutz	6
2. Formen von Gewalt.....	7
Unterscheidung: Grenzverletzungen → Übergriffe → Gewalt.....	7
Körperliche Gewalt.....	9
Psychische Gewalt	10
Sexualisierte Gewalt	11
Mediale Gewaltformen	12
Vernachlässigung.....	14
Miterleben von Gewalt – Zeugenschaft häuslicher Gewalt.....	15
Ökonomische Gewalt	16
Gewalt im Namen der Ehre und religiöser und kultureller Traditionen	17
Institutionelle Gewalt.....	18
Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.....	19
3. Symptome & Folgen von Gewalt.....	21
Warum Kinder und Jugendliche über Gewalterfahrungen schweigen	22
Spätfolgen von Gewalt	23
4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Interventionen	25
Das Sorgenbarometer	26
Beobachtungsblatt Kinderschutz.....	28
Zusammenfassung: Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	31
5. Rechtliche Informationen & wichtige Gesetzestexte	32
Schutz des Kindeswohls als wichtiger Leitsatz.....	33
Jugendschutzgesetz.....	34
Mitteilungs- und Anzeigepflicht im schulischen Kontext.....	34
§ 78 Strafprozessordnung 1975 (StPO)	37
Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG).....	39
Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG).....	40

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 und Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 und Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG	41
Prozessbegleitung.....	41
6. Literatur und Links	43

1. Einleitung – Kinderschutz und Schule

Nach wie vor sind Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Übergriffe unangenehme und tabuisierte Themen, die sehr oft Überforderung und Hilflosigkeit auslösen. Zwischen der Dunkelziffer tatsächlichen Gewalterlebens in der Kindheit und den aufgedeckten Fällen, die in den Kinderschutzzentren, bei der Kinder- und Jugendhilfe oder über Anzeigen bekannt werden, besteht eine große Diskrepanz.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedeutet immer eine Gefährdung des Kindeswohls. Dieser Begriff bezeichnet die Beeinträchtigung von Heranwachsenden in ihrem Wohlbefinden, ihren Rechten und ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Kindeswohlgefährdung und Gewaltfälle können überall vorkommen, in der Schule, im Freizeitkontext oder beim Schulaustausch. Am häufigsten finden sie jedoch im familiären und sozialen Nahraum der Kinder statt.

Beim Erkennen und Vorbeugen von Kindeswohlgefährdung spielen Pädagoginnen und Pädagogen eine besondere Rolle, da sie viel Zeit mit Kindern und Jugendlichen verbringen und oftmals zu ihren Vertrauenspersonen werden. Angemessenes Handeln ist meist eine Herausforderung: Einerseits wird in den privaten Bereich von Familien und/oder in jenen von Institutionen eingegriffen und es können eigene Unsicherheiten und das Gefühl von Überforderung eintreten. Andererseits muss die besondere Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden, um ihnen durch die Handlungsschritte nicht noch mehr Leid und Schaden zuzufügen, und nicht zuletzt sind rechtliche Vorgaben im Hinblick auf Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung zu beachten.

Die vorliegende Broschüre soll pädagogischen Fachkräften an Schulen vertiefende Informationen zu Gewalt, den rechtlichen Rahmenbedingungen und anderen Hilfestellungen für den Verdachtsfall vermitteln. Kinderschutz funktioniert nur in Kooperation, daher soll die Schule als Helfersystem zum Erkennen und Beenden von Gewalt gegen Kinder angesprochen werden.

Schließlich sind Zivilcourage, die Bereitschaft, nicht wegzuschauen, und eine klare Haltung gegen jegliche Form von Gewalt unerlässlich, um Kinder und Jugendliche umfassend und wirksam vor Gewalt zu schützen. Im Sinne der schulischen Gewaltprävention gilt eine

Nulltoleranz gegenüber Gewalt: In einer gemeinsamen Schulkultur der Gleichstellung und des respektvollen Umgangs miteinander hat Gewalt keinen Platz.

Kinderschutz gelingt nur gemeinsam! Beteiligte im Kinderschutz

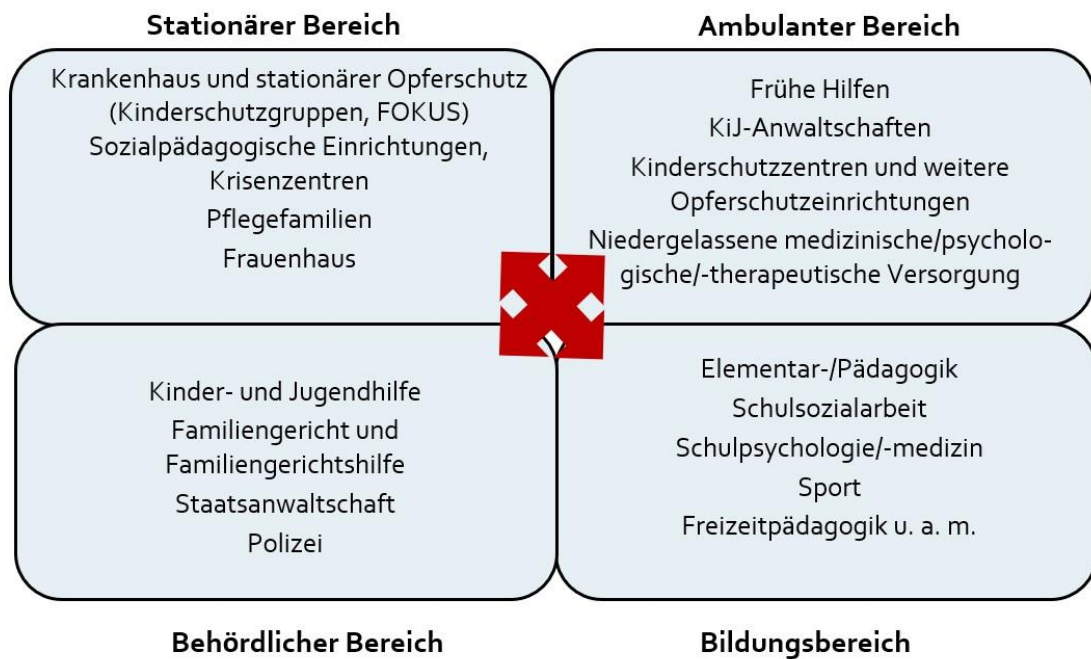


Abbildung 1 Meldungs-, Klärungs-, und Unterstützungsstrukturen ©die möwe 2023

Wie aus der Grafik ersichtlich wird, verlangt Kinderschutz nach Interventionen und Unterstützung von verschiedenen Expertinnen und Experten. Kinderschutz kann niemals von einem der o.a. Beteiligten alleine hergestellt werden, sondern braucht die Kooperation und Vernetzung verschiedener beteiligter Berufsgruppen beziehungsweise Institutionen. Hierbei sind Transparenz des eigenen Handelns und differenziertes Wissen um die eigenen und die anderen Schwerpunkte und Grenzen beruflicher Kompetenz unabdingbar. Durch ein sinnvolles, kindeswohlzentriertes Zusammenspiel der jeweiligen Versorgungs- und Hilfeleistungen kann im Sinne der Prävention bestmöglicher Kinderschutz gewährleistet werden. Kinderschutz liegt in der Verantwortung von uns allen.

2. Formen von Gewalt

Gewalt nimmt unterschiedlichste Formen an. In Anlehnung an die Definition der WHO umfasst sie Drohungen und Verhaltensweisen mit der Absicht oder Inkaufnahme, zu schädigen, und sie richtet sich gegen Personen (andere oder sich selbst) oder Objekte.

Gewalt erfolgt meist durch körperlichen Einsatz und/oder psychische und verbale oder digitale Mittel und verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten selten isoliert, sondern oft in Kombination auf. Beispielsweise ist körperliche oder sexuelle Gewalt immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

Übergriffe und Gewalt kommen in verschiedenen Verhältnissen zwischen Betroffenen und Ausübenden vor (dabei ist es im Hinblick auf die Auswirkungen auf Betroffene unerheblich, ob die Gewalt ausübende Person bewusst oder ungewollt handelt):

- an Kindern durch Erwachsene (Eltern, Familienangehörige, Vertrauenspersonen, Freizeitpersonal, pädagogische Fachkräfte usw.),
- unter Kindern/Jugendlichen oder
- an Erwachsenen durch Jugendliche/Kinder (im Schulsetting z. B., wenn pädagogische Fachkräfte von Schülerinnen und Schülern angegriffen oder über soziale Medien abgewertet werden).

In dieser Broschüre liegt der Fokus auf Schülerinnen und Schülern als Betroffene. Auch wenn Gewalt in den meisten Fällen im häuslichen oder Freizeitkontext und nicht direkt am Standort Schule passiert, ist es wichtig, dass Pädagoginnen und Pädagogen für dieses Thema sensibilisiert werden, weil die Auswirkungen im schulischen Kontext deutlich werden.

Unterscheidung: Grenzverletzungen → Übergriffe → Gewalt

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern stufenweise, beginnend mit Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanter Gewalt (Enders, 2011).

Grenzverletzungen als Vorstufe von Gewalt sind Verhaltensweisen, durch die unabsichtlich oder aus Versehen in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden. In manchen Organisationen herrscht eine „Kultur der Grenzverletzungen“, in der Grenzüberschreitungen Teil des Alltags sind und nicht als solche wahrgenommen werden. Durch die Etablierung einer Atmosphäre der Achtsamkeit und des Respekts sollte auf Grenzverletzungen rasch und unmittelbar korrigierend reagiert werden.

Beispiele: abwertende Bemerkungen werden toleriert; Lehrerin/Lehrer reagiert nicht, wenn Kind (versehentlich) Busen/Penis berührt; grenzwertiges Gerangel („Fettberg“); „flirtendes“ Verhalten; sexuell offensive Kleidung von Betreuungspersonen; Missachtung des Rechts auf Intimsphäre/am eigenen Bild...

Als **Übergriffe** werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet, die nicht zufällig, sondern bewusst, gezielt und geplant die eigenen Interessen oder Bedürfnisse (nach Macht, sexueller Befriedigung, Bevorzugung usw.) auf Kosten anderer verfolgen. Übergriffigem Verhalten liegen meist eine nicht auf die Bedürfnisse des Kindes fokussierte Haltung, pädagogisches Unvermögen und fehlendes Bewusstsein über die Auswirkungen zugrunde. Übergriffe machen den Schutz der Betroffenen und klare Konsequenzen notwendig (z. B. Verweis auf Schulordnung oder Kinderschutzrichtlinie; dienst- und arbeitsrechtliche Klärung).

Beispiele: sexualisierte Äußerungen oder Gesten; unbesprochenes Tolerieren von Stoßen oder Erpressungen; intime körperliche Nähe; sexuell getönte Zärtlichkeiten seitens Autoritätspersonen; Nicht-Beenden von Mobbing; Abwertungen und Demütigungen oder psychisches Unter-Drucksetzen...

Unter strafrechtlich relevanter **Gewalt** werden Taten wie Belästigung, Nötigung, Quälen, Körperverletzung, (schwerer) sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Vergewaltigung, Kinderprostitution, Stalking, gefährliche Drohung, Verschicken von Nacktfotos oder Videos oder Kinderpornografie verstanden. Zum Schutz der Betroffenen ist es vorrangig, den geltenden Melde- und Anzeigepflichten nachzukommen (siehe auch Kapitel 5 *Rechtliche Informationen*).

Körperliche Gewalt

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle schweren und leichten Formen von Misshandlungen, die sich gegen den Körper richten:

- Schlagen (auch Ohrfeigen und Klapse) und Schütteln
- Stoßen, Treten, Zwicken, Prügeln (mit Fäusten oder Gegenständen) und Boxen,
- gewaltsames Festhalten,
- Bewerfen mit Gegenständen,
- An-den-Haaren-Ziehen,
- Gegen-die-Wand-Schlagen,
- Verbrennen (mit Zigaretten, mit heißem Wasser),
- Attacken mit Waffen usw. bis hin zu Mordversuch oder Mord.

Äußerlich wahrnehmbare Zeichen körperlicher Gewalt gibt es meist nur nach schweren körperlichen Misshandlungen (Brüche, Verbrennungen, Schnitte, Stiche, Quetschungen, innere Blutungen). Die Mehrzahl körperlicher Gewalthandlungen hinterlässt jedoch keine oder nur geringe bzw. schwer oder nur kurze Zeit erkennbare Spuren. Zudem verharmlosen Täterinnen bzw. Täter und oft auch die betroffenen Kinder die Verletzungen meist und/oder verschweigen die wahren Gründe. Umso bedeutsamer ist es, körperliche Anzeichen von Gewalthandlungen, dazu zählen auch Selbstverletzungen, wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Eine subtile Sonderform körperlicher Gewaltanwendung ist das sogenannte Münchhausen-Stellvertreter Syndrom (auch MSBP, *Münchhausen Syndrome by proxy*), bei dem es sich um eine durch die Bezugsperson (meist Mutter) vorgetäuschte bzw. künstlich herbeigeführte Erkrankung des Kindes durch Erfinden, Übersteigern oder tatsächliches Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen handelt, um anschließend medizinische Behandlung und damit verbundene Aufmerksamkeit zu erlangen und Privilegien zu erreichen.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB), die hier zur Anwendung kommen könnten:

Körperverletzung (§ 83), schwere Körperverletzung (§ 84), Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92), fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b) bis hin zu (versuchtem) Mord (§ 75)

Psychische Gewalt

Seelische (psychische) Gewalt umfasst alle auf Integrität, Selbstwert und Würde der Person abzielenden Gewaltformen, z. B.:

- Abwertung und Demütigungen,
- Beschimpfen,
- permanente Kritik und Terrorisieren,
- bewusstes Reizen,
- Ausnutzen der Kinder (als Partnerersatz),
- Missachtung,
- Nichteinhalten von Abmachungen,
- sadistische Erziehungs- und Unterrichtsformen,
- Spott, Ironie und Sarkasmus,
- absichtliches Ignorieren und Anschweigen.

Oft wird psychische Gewalt mit verbalen Mitteln ausgeübt, aber auch Ausgrenzung, nonverbale Abwertungen (z. B. Gesten und Handlungen der Verachtung) und die systematische Störung der persönlichen Integrität (Stalking, Verleumdung, wiederholtes Abwerten und Bloßstellen im Unterricht usw.) gehören dazu. Dabei geht es insbesondere um wiederholte Verhaltensweisen der Gewalt ausübenden Person, die dazu führen, dass das Kind sich wertlos, ungeliebt, bedroht usw. fühlt.

Die Zeugenschaft anderer Gewaltformen kann ebenfalls psychische Gewalt bedeuten – beispielsweise das Ansehen eines Terroraktes oder wenn körperliche Gewalt an Sachen (z. B. die Zerstörung von Dingen, die für Betroffene einen besonderen Wert haben) oder an (Haus-)Tieren ausgeübt wird.

Auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlungen und wird daher seltener als Gewalt benannt und wahrgenommen. Für die Beurteilung psychischer Gewalt sind die Häufigkeit und die Dauer ausschlaggebend. Folgen psychischer Gewalt sind oft nur mit psychologischer Hilfe heilbar.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB), die hier zur Anwendung kommen könnten:

Freiheitsentziehung (§ 99), Nötigung (§ 105), Gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a), Üble Nachrede (§ 111), Beleidigung (§ 115), Erpressung (§ 144), Verleumdung (§ 297)

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff »sexualisierte Gewalt« gegen Kinder und Jugendliche ist nur einer von vielen; in der Literatur wird auch von sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, sexuellen Übergriffen, sexueller Ausbeutung, sexueller Misshandlung und Inzest gesprochen.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausnützen der Macht- und Autoritätsposition sowie des Abhängigkeitsverhältnisses einer/eines Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen gegenüber Kindern oder Jugendlichen sowie das bewusste, manipulative und absichtliche Missbrauchen eines/einer Heranwachsenden zur Befriedigung der eigenen sexuellen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse. Betroffene Minderjährige können die Handlungen oft nicht angemessen verstehen und einordnen, geschweige denn, sich gegen die Übergriffe wehren. Zu sexualisierter Gewalt zählen alle versuchten oder vollendeten sexuellen Akte, aber auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt. Demnach geht es um verschiedene verbale bzw. psychisch und körperliche übergriffige Handlungen, z. B.:

- sexualisierte Witze und Anspielungen sowie sexuell gefärbte Sprache,
- obszönes Ausfragen,
- Zwang zum Konsum pornografischer Medien,
- Genitalverstümmelung,
- Zwangsverheiratung,
- Exhibitionismus (Zeigen der eigenen Geschlechtsorgane),
- Anfertigung pornografischer Fotos/Filme von Kindern/Jugendlichen,
- Erzwingen sexueller Handlungen am eigenen oder am Körper des Kindes/Jugendlichen,
- Zwang zur Prostitution,
- Vergewaltigung und wiederholter schwerer sexueller Missbrauch.

Mädchen und Buben erfahren überwiegend von Erwachsenen (größtenteils Männern) aus ihrem engeren Familien- und Bekanntenkreis (Eltern, Großeltern, Onkel, Nachbarin...) ausgeübte sexuelle Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Fremde kommt im Verhältnis sehr selten vor. Meist gehen der Ausübung sexualisierter Gewalt längere Anbahnungsphasen voran, in denen das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen erworben und dann zur Befriedigung eigener sexueller Interessen missbraucht wird. Auch ein „Hofieren“ des Kindes (Kind wird gegenüber anderen bevorzugt) kann vorkommen. Sexueller Missbrauch kann über Wochen, Monate und Jahre andauern.

Viele Täterinnen und Täter werden bereits im Jugendalter übergriffig, weshalb frühes Eingreifen seitens der Lehrkraft erforderlich ist. Es ist entscheidend, sexuell übergriffiges Verhalten sofort zu beenden und das Erlernen alternativer Verhaltensweisen anzustoßen.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB), die hier zur Anwendung kommen könnten:

Vergewaltigung (§ 201), Geschlechtliche Nötigung (§ 202), Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205), Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a), Blutschande (§ 211), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212), Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218)

Sexuell motivierte Übergriffe bedeuten immer auch psychische Gewalt und Machtmissbrauch. Weiters wird sexualisierte Gewalt oft über das Internet und digitale Medien ausgeübt. Viele der im nächsten Abschnitt beschriebenen Phänomene stellen nicht nur eine mediale, sondern auch eine sexualisierte Form der Gewalt dar.

Mediale Gewaltformen

Die Kommunikation im digitalen Raum (über das Internet/Smartphone und Medien wie Facebook, WhatsApp, TikTok, Instagram usw.) ist im Alltag von Kindern und Jugendlichen eine Selbstverständlichkeit – damit sind auch sexueller Missbrauch und Gewalt auf diesem Weg möglich. Es gibt Täterinnen und Täter, die in Chaträumen sowie sozialen Netzwerken und über internettaugliche Spielforen Kontakt zu Kindern als potenzielle Opfer aufnehmen. Viel Informationsbedarf besteht auch bei Kindern und vor allem Jugendlichen selbst, denen die Strafbarkeit digitaler Gewaltformen wie z.B. das Weiterleiten von einvernehmlich hergestellten sexuellen Aufnahmen an Dritte kaum bewusst ist.

Zu den Erscheinungsformen medial vermittelter Gewalt gehören:

- Cyber-Stalking, Angriffs),
- Cyber-Mobbing, • Heimliche Anfertigung von intimen Fotos/Filmen, Upskirting
- Cyber-Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs über das Internet) • „sextortion“ (Erpressung durch Drohen von Veröffentlichung von Nacktfotos)
- Hasspostings
- Happy Slapping (Filmen und Veröffentlichen eines gewalttätigen • „revenge porn“ (Weiterleiten intimer Bilder und Videos (sexting) an Dritte).

Der Zugang zu gewalttätigen und sexistischen wie pornografischen Darstellungen wird immer einfacher und Kinder werden sowohl als Opfer (Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs) als auch als Userinnen und User digitaler Medien („Happy Slapping“) missbraucht. **Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB), die hier zur Anwendung kommen könnten:**

Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – Cybermobbing (§ 107c), Üble Nachrede – Hasspostings (§ 111), unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere „Upskirting“ (§ 120a), Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a), Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a), Verhetzung – Hasspostings (§ 283)

Vernachlässigung

Vernachlässigung beinhaltet die mangelhafte Versorgung, die Nicht-Betreuung und das Vergessen wie das Vorenthalten von Unterstützung und Pflege. Sie ist die weitaus häufigste Form der Kindeswohlgefährdung. Vernachlässigung hat körperliche und psychische Komponenten:

körperlich:

- keine ausreichende Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr,
- Körperpflege und
- medizinische Hilfe/Fürsorge sowie
- gesundheitsbedrohende hygienische Wohnverhältnisse
- kein ausreichender Schutz inner- und außerhalb des Wohnraums (z. B. einfacher Zugang zu gefährlichen Maschinen/Gegenständen)

psychisch/emotional:

- keine altersentsprechende Beaufsichtigung,
- Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Kindes (z. B. unangemessene Kontrolle in der Entwicklung),
- Erzieherische Vernachlässigung (z. B. Verhinderung von Schulbildung)
- mangelnde Förderung und Unterstützung der motorischen, geistigen, emotionalen und/oder sozialen Entwicklung

Auch mangelnde emotionale Zuwendung und die Ignoranz kindlicher Bedürfnisse nach Nähe und interaktivem Kontakt sowie fehlende Feinfühligkeit und Aufmerksamkeit im Umgang mit Kindern können psychische Vernachlässigung – trotz materieller Bestversorgung – bedeuten. Eine Form der psychischen Vernachlässigung im Rahmen der Kindererziehung besteht darin, Kinder nicht altersgemäß, unkontrolliert oder zu häufig und zu lange dem Medienkonsum auszusetzen, insbesondere dem Konsum altersinadäquater, gewalttätiger und pornografischer Medieninhalte (gewalttätige Computerspiele oder Filme usw.). Vernachlässigung betrifft auch unzureichende Reaktionen auf digitale und psychische Gewalt (z. B. Cyber-Mobbing oder Sexting).

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB), die hier zur Anwendung kommen könnten:

Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen (§ 196), Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung (§ 199)

Miterleben von Gewalt – Zeugenschaft häuslicher Gewalt

Das Miterleben-Müssen von Gewalt ist für Kinder und Jugendliche eine große Belastung und führt meist zu einem Verlust der sozialen Sicherheit. Fast immer ist mit miterlebter Gewalt die Zeugenschaft häuslicher Gewalt gemeint, doch auch das Miterleben von Gewalt unter Gleichaltrigen (die oft auch direkt an Schulen stattfindet oder in Form von Bandengewalt) kann für Heranwachsende psychisch sehr belastend sein.

Unter häuslicher Gewalt werden alle zuvor beschriebenen Gewaltformen im sozialen Nahraum (zwischen Personen, die in einem Haushalt leben) verstanden. Konflikte inkludieren häufig das Hinterfragen der Eindeutigkeit einer Täter-Opfer-Konstellation, manchmal auch verbunden mit gegenseitigen psychischen Krankheitszuschreibungen. Gewaltdynamiken können dabei unterschiedliche Formen annehmen. Partnergewalt und Eltern-Kind-Gewalt kommen wesentlich häufiger vor als Geschwistergewalt und Kinder-Elterngewalt. In den meisten Fällen von Partnergewalt üben Männer Gewalt an Frauen aus. Gewalt und Demütigung werden von einer Person eingesetzt, um die andere(n) zu kontrollieren und Macht auszuüben.

In 70 % der Fälle (Tätigkeitsbericht der AÖF, 2012), in denen die Mutter seitens des Partners oder eines nahen männlichen Angehörigen Gewalt erfährt, sind die Kinder in der Wohnung anwesend. Aber selbst, wenn Kinder die Gewalt an einem Elternteil nicht als direkte Augenzeuginnen und -zeugen miterleben, spüren sie die Bedrohung, die Angst und die Hilflosigkeit der wichtigen Bezugsperson atmosphärisch, was ihr Wohlergehen beeinträchtigt. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt genauso gravierende Auswirkungen hat wie selbst erlebte Gewalt. Für Kinder besonders belastend sind:

- Gewalt an Bezugsperson/en oder Freundinnen und Freunden mitansehen und -hören müssen,
- Aufwachsen in gewaltbereiter Atmosphäre,
- Angst um die psychische und physische Unversehrtheit einer Bezugsperson oder

- einer Freundin/eines Freundes,
- Angst vor dem Heimkommen oder vor dem Schulbesuch,
- eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten,
- Gefühle von Wut und gleichzeitiger Ohnmacht (weil nicht in das Geschehen eingegriffen werden kann),
- Verinnerlichung von Täter- und Opferrollen.

Seit einer Änderung des StGB (Artikel 1) und der Strafprozessordnung 1975 (Artikel 3) im Jahr 2020 gelten Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt wurden, durch die Neustrukturierung und Ausweitung der Prozessbegleitung (§§ 65, 66b Prozessbegleitung) in Österreich als Opfer von (psychischer) Gewalt. Somit hat nun auch die Zeugenschaft (minderjähriger Personen) von Gewalt strafrechtliche Relevanz.

Ökonomische Gewalt

Ökonomische oder auch **finanzielle Gewalt** kann das Kind direkt betreffen, z. B.:

- Taschengeld oder Ersparnisse des Kindes wegnehmen
- Verkauf von Dingen, die dem Kind gehören
- Vorenthalten oder Verzögern von Alimentationszahlungen
- dem Alter des Kindes nicht entsprechendes Begrenzen, wie viel Geld ausgegeben werden darf
- Verbieten eines eigenen Kontos

Meist ist im Kontext ökonomischer Gewalt jedoch eine Form miterlebter Gewalt bzw. Partnergewalt gemeint. Auf der individuellen Ebene geht es um Verhaltensweisen wie z. B. die finanzielle Kontrolle des anderen Elternteiles; (auf Kosten des anderen bzw. der Familie) Schulden machen; dem anderen Elternteil verbieten, selbst Geld zu verdienen, oder keinen bzw. zu wenig Unterhalt zu zahlen. Dadurch kann die Person, die vorwiegend das Geld verdient (in den meisten Fällen ist das der Mann), Macht und Kontrolle ausüben und der andere Elternteil wird unter Druck gesetzt.

Auf der gesellschaftlichen Ebene hängt ökonomische Gewalt mit der beruflichen Benachteiligung von Frauen sowie der ungleichen Verteilung von bezahlter Berufstätigkeit und unbezahlter Sorgearbeit (die überwiegend von Frauen geleistet wird) zusammen. Diese Faktoren können ein Machtungleichgewicht verursachen, das Konflikte und gewalttätige Eskalationen fördert.

Diese Form der Gewalt, die nicht von einer Einzelperson ausgeht, sondern sich in ungleichen Machtverhältnissen in der Gesellschaft ausdrückt, wird vielerorts **strukturelle Gewalt** genannt. Üblicherweise sind vor allem Frauen, alte Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund (Rassismus), armutsgefährdete oder in Armut lebende Menschen, homosexuelle Menschen bzw. Paare sowie Menschen mit Behinderungen von Diskriminierung und struktureller Gewalt betroffen. Diese Personengruppen können aufgrund ihrer strukturellen Benachteiligung oftmals nicht so am gesellschaftlichen Leben teilhaben wie sie das gerne würden.

Gewalt im Namen der Ehre und religiöser und kultureller Traditionen

Kinder aus Familien, die aus Ländern kommen, wo weder Frauen- noch Kinderrechte umgesetzt werden und wo es kein Gewaltverbot in der Erziehung gibt, weisen ein erhöhtes Risiko für das Erleben von Gewalt auf. Zusätzlich sind viele Menschen im Migrationskontext durch Kriegs-, Flucht- und Fremdheitserfahrungen sehr belastet bis traumatisiert. Innerhalb geschlossener Communities wie z. B. Sekten besteht ein hohes Risiko für Gewalt.

Grundsätzlich ist Gewalt nicht migrations-, kultur- oder religionsspezifisch und äußert sich in allen bisher aufgezählten Formen.

Was im Migrationskontext oft speziell hinzukommt, sind kulturspezifische Aspekte wie eine kollektive Denkweise (Harmonie in der Gruppe/im Kollektiv ist wichtiger als das Individuum). Eine starke Orientierung an der Familie und traditionelle bzw. schambasierte Werte in Bezug auf Geschlechterrollen und (vor allem weibliche) Sexualität erhöhen das Gewaltisiko, das auf besonders körperverletzende Weise bei der Genitalverstümmelung weiter tradiert wird. In patriarchalischen Familienstrukturen hängt die „Ehre“ der Männer vom „richtigen“ Verhalten der Mädchen und Frauen in der Familie ab.

Daher sind die Täter nicht nur vorrangig Beziehungspartner, sondern meist männliche Angehörige der Familie wie Väter, Brüder, Onkel oder Cousins. Es gibt auch Täterinnen: Häufig sind mehrere Mitglieder einer Familie – auch Frauen – in die Planung und Ausführung der Gewalt im Namen der Ehre miteinbezogen. Wollen sich Betroffene wehren, müssen sie sich meist gegen die gesamte Familie stellen. Betroffene Kinder und Jugendliche unterliegen meist einem enormen Druck zur Verschwiegenheit, um soziale Sanktionen und Ausgrenzungen zu vermeiden, und Schamgefühlen, da sie ihrer Familie „Schande“ gebracht haben (siehe <https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/gewalt-im-namen-der-ehre-erkennen> & Broschüre „Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ des ÖIF, 2020).

Institutionelle Gewalt

In den 1990er Jahren drangen weltweit schwerwiegende Gewaltvorfälle in öffentlichen und religiösen Einrichtungen, die mit der Betreuung und Erziehung von Kindern beauftragt waren, an die Oberfläche und ins öffentliche Bewusstsein. Auch in schulischen und außerschulischen Institutionen (Internaten, Schülerwohnheimen, WGs usw.) gab und gibt es solche Vorfälle, in denen das Personal Gewalt und Machtmissbrauch an Schülerinnen und Schülern ausübt oder durch fehlende Sensibilität und mangelhafte Aufsicht Gewalt unter Kindern und Jugendlichen nicht erkennt und beendet.

Diese Form der körperlichen, sexuellen und psychischen Gewalt an einem Kind, die durch eine oder mehrere erwachsene Autoritätsperson/en in einem institutionellen Setting verübt wird, wird als institutionelle Gewalt bezeichnet. Die Häufigkeit von institutioneller Gewalt scheint über verschiedene Länder, Institutionen und Personengruppen hinweg relativ hoch zu sein (Witt et al., 2019). Als besonders problematische Charakteristika gelten der unangemessene Macht- und Autoritätsmissbrauch seitens der Täterinnen und Täter, die eigentlich für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind, sowie die oftmals systematische und multiple Ausübung von Gewalt. Eine Form der institutionellen Gewalt besteht darin, dass Kinder dazu angehalten werden, andere Kinder durch ritualisierte Handlungen zu demütigen und zu verletzen („Kaposystem“). Auch das Tolerieren und Nicht-Beenden von Übergriffen und Demütigungs- und Gewalthandlungen unter Kindern bzw. Jugendlichen (Mobbing), die eigentlich in Institutionen besonderen Schutz erhalten sollten, gilt als eine Form der institutionellen Gewalt. Betroffene sind oft Mehrfachtraumatisierungen ausgesetzt und leiden in der Folge an erheblichen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und der Funktionsfähigkeit (siehe Lueger-Schuster, 2018).

Gemeinsam (weiter-)entwickelte Kinderschutzkonzepte und umfassende Kinderschutzstrategien in Schulen schaffen Rahmenbedingungen, in denen das Kindeswohl oberste Priorität hat und Schülerinnen und Schüler bestmöglich vor jeder Art von Gewalt geschützt werden.

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Bei Übergriffen und Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen – wenn Kinder und Jugendliche Gewalt gegen Gleichaltrige oder Jüngere ausüben – spricht man von Peer-Gewalt¹. Einzelne Konfliktsituationen und Verhaltensweisen, die der persönlichen Entwicklung dienen – z. B. Streiten, Raufen, gleichberechtigte „Doktorspiele“ – sind davon abzugrenzen. Für diese Abgrenzung ist wichtig, dass das Verhalten im gegenseitigen Einverständnis stattfindet (d. h. es kann jederzeit von allen Beteiligten beendet werden) und keine Machtposition besteht (kein Kind ist dem/den anderen überlegen).

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen findet in unterschiedlichen Kontexten statt: zu Hause (z. B. durch Geschwister), in der Schule, im Freizeitbereich und im digitalen Raum. Laut in Österreich erhobenen Daten (HBSC-Studie 2018, siehe Broschüre des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) waren im Jahr 2018 8 % der Schülerinnen und Schüler Opfer von Mobbing in der Schule. In einer Studie aus dem Jahr 2014 gaben 20-25 % der befragten Kinder und Jugendlichen an, Peer-Gewalt (als betroffene oder ausübende Person oder beides) im schulischen Kontext erlebt zu haben (Juvonen & Graham, 2014). Dabei kann Peer-Gewalt alle bisher erwähnten Formen (außer Vernachlässigung) annehmen – es werden insbesondere körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt sowie Beziehungsgewalt (die soziale Ausgrenzung aus Gruppen) und Mobbing unterschieden. Psychische Peer-Gewalt, die oft mit dem Aussehen, der Sexualität und sozialen Akzeptanz im Zusammenhang steht, gilt als besonders gefährlich.

Mobbing² ist eine spezielle Form der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, bei der sich ein oder mehrere Kind/er über einen längeren Zeitraum wiederholt und systematisch aggressiv bzw. gewalttätig gegenüber einem anderen Kind oder einer Gruppe von Kindern verhalten. Dabei besteht eine Schädigungsabsicht seitens der Täterinnen und Täter, ein Machtungleichgewicht (z. B. physisch und/oder psychisch) zu Ungunsten der Betroffenen sowie ein Gefühl der Hilflosigkeit seitens der Betroffenen. Betroffene werden durch die Handlungen isoliert, Mobbing kann dabei alle Formen der Gewalt umfassen.

Sexualisierte Peer-Gewalt nimmt oft andere Dynamiken an als bei erwachsenen Täterinnen und Tätern. Sexuelle Kommentare, Übergriffe und Grenzverletzungen bis hin

¹ Die Inhalte dieses Kapitels basieren auf den Schulungsunterlagen (Online-Kurs „Grundwissen Kinderschutz für Berufsheimnisträger*innen“) der Kinderschutzplattform Braunschweig; Autorin: Anna Maier.

² <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/mobbing>

zu massiver sexualisierter Gewalt wie Date Rape (ungewollte sexuelle Handlungen durch eine bekannte Person im Zusammenhang mit einer ansonsten einvernehmlich eingegangenen Verabredung) finden oft im Freundeskreis, durch Partnerinnen und Partner sowie in anderen Gruppen (z. B. im schulischen Kontext) und im digitalen Raum statt. Entgrenzte Explorationsspiele, „blödes Anmachen“, ungewollte Berührungen oder durch Überredung erzwungene sexuelle Handlungen von Gleichaltrigen gehören für viele Heranwachsende zum Alltag. Laut Statistik Austria waren von allen in Österreich im Jahr 2019 Verurteilten wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (StGB, § 201-220b) fast 6 % Jugendliche (14–17 J.), beim Delikt Vergewaltigung gehörten 10 % der Verurteilten dieser Altersgruppe an. Gemäß einem Bericht aus Deutschland (Allroggen et al., 2011) sind Heranwachsende insbesondere bei Sexualdelikten, die im Gruppenkontext stattfinden, überrepräsentiert, dort machen Tatverdächtige unter 21 Jahren bis zu 60 % aus.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB), die hier zur Anwendung kommen könnten:

Körperverletzung, schwere Körperverletzung (§§ 83, 84), Nötigung (§ 105), gefährliche Drohung (§ 107), Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – Cybermobbing bzw. Hass im Netz (§ 107c), Raub (§ 142), Vergewaltigung (§ 201), sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205), Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a), sexuelle Belästigung (§ 218)

3. Symptome & Folgen von Gewalt

Auch wenn Kinder und Jugendliche selten direkt und offen über Gewalterlebnisse und sexuellen Missbrauch sprechen, senden sie Signale, um auf ihre Not aufmerksam zu machen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, die in der Schule (speziell im Turnunterricht) auffallen, die meisten Gewaltformen keine eindeutigen, äußerlich sichtbaren Spuren hinterlassen und Kinder sehr unterschiedliche Verhaltensweisen und Reaktionen auf Gewalt entwickeln.

Es gibt kein eindeutiges Gewaltsyndrom. Mögliche Hinweise sind durch das Alter des Kindes mitbestimmt. Jüngere Kinder im Vorschulalter leiden vor allem unter Ängsten, Alpträumen und Entwicklungsstörungen. Später zeigen sich auch Schulprobleme und aggressives, hyperaktives sowie sexualisiertes oder distanzloses Verhalten. Manche Kinder wirken von außen vollkommen unauffällig und verbergen ihre innere Not. Im Jugendalter mehren sich depressive Symptome, Selbstverletzung, Essstörungen, Substanzmissbrauch und sozialer Rückzug.

In der Schule sind vor allem Auffälligkeiten im emotionalen und sozialen Verhalten gut beobachtbar. Lehrpersonen sollten daher vor allem plötzliche Verhaltensänderungen, starke Stimmungsschwankungen und verbale oder andere Hinweise besonders im Auge behalten und als Verdachtsmomente beobachten.

Folgende Symptome und Reaktionsweisen auf Gewalt (in unterschiedlicher Intensität und Kombination) kann man speziell im Schulbereich beobachten:

Sichtbare Hinweise: körperliche Verletzungen und Gesundheitsschädigungen, die vor allem im Sportunterricht auffallen, wie blaue Flecken, abgebrochene Zähne, Abschürfungen, Brandwunden, Suchtverhalten, Hörverlust, Einnässen und Einkoten, Störungen im Essverhalten, Ohnmachtsanfälle, häufiges Kranksein oder unspezifische psychosomatische Beschwerden

Anzeichen im Leistungsbereich

- Nachlassen von Konzentrations- und Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer,
- Schulleistungen verschlechtern sich rapid,
- fanatisches Lernen für die Schule,
- Störungen im Denk- und Wahrnehmungsvermögen,
- plötzliche, nicht nachvollziehbare Aktivitätsveränderungen z. B. deutliche gesteigerter oder verminderter Antrieb
- Fernbleiben vom Unterricht

Emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten

- unzureichende Ernährung, Kleidung, Körperpflege oder medizinische Betreuung,
- Ängste, Angststörungen
- unerklärliche und für das Kind ungewöhnliche Handlungsweisen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten, z. B. Aggressivität, Weglaufen oder Diebstähle,
- sozialer Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt,
- Stimmungswechsel, z. B. übertriebene Heiterkeit, Depression oder Aggression,
- sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle, nicht altersgemäße Äußerungen und Gesten, übermäßiger Gebrauch von sexualisierten Witzen,
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung,
- Angst vor körperlicher Berührung („freezing“) bzw. vermehrtes, unangemessenes Bedürfnis nach körperlicher Nähe
- Zwänge, d. h. ständige Wiederholungen im Denken, Sprechen oder Handeln wie z. B. Waschwang

Warum Kinder und Jugendliche über Gewalterfahrungen schweigen

Fehlendes Wissen Kinder können je nach Alter und Entwicklungsphase Gewalt und sexuelle Übergriffe häufig nicht als solche einordnen und verstehen und manchmal fehlen buchstäblich die Worte.

Verwirrung Missbrauch und Gewalt verwirren die Gefühle und schüren Zweifel an der eigenen Wahrnehmung. Heranwachsende werden manipuliert und können nicht mehr einschätzen, was normal ist, was sein darf und was nicht.

Geheimhaltungsdruck Kindern und Jugendlichen wird subtil oder mittels Drohungen weisgemacht, sie dürften nicht über die Geschehnisse sprechen.

machen gezielte Interventionen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder so besonders schwierig und heikel.

Die meisten Kinder und Jugendlichen unternehmen Versuche, das Erlebte jemandem anzuvertrauen. Kinder im Vorschulalter imitieren manchmal eindeutig sexuelle Handlungen, „plappern“ über seltsam anmutende Vorkommnisse, ältere Kinder und Jugendliche machen scheinbar „beiläufige“ Andeutungen (wie z. B.: „Ist es eigentlich verboten, wenn ...?“, „Ich will nicht mehr zu XY gehen“, „Ein Freund hat mir erzählt, dass seine Eltern ihn schlagen.“, „Was ist eigentlich ein Kinderschutzzentrum?“ oder wenn ein Kind immer am Abend vor dem Turnunterricht Krankheitssymptome zeigt) auf die ihnen zugefügte Gewalt und prüfen dann die Reaktionen ihres Gegenübers. Sie „testen“ dabei genau, ob ihre Aussagen als glaubwürdig eingestuft werden und welche Menschen vertrauenswürdig sind. Oftmals sind es auch die Freundinnen und Freunde der Betroffenen, die vorsichtig Hinweise auf die benötigte Hilfe oder unangemessene Verhaltensweisen anderer liefern.

Kinder und Jugendliche werden in ihren Mitteilungsversuchen jedoch meist nicht ernst genommen und entmutigt. Fast immer brauchen sie mehrere Anläufe, bis sie jemanden finden, der oder die ihnen glaubt und hilft. Wenn Sie als pädagogische Fachkraft mit Ruhe und Besonnenheit auf solche Andeutungen reagieren, bringen Heranwachsende eher den Mut auf, sich Ihnen anzuvertrauen.

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Interventionen

Die individuelle Betrachtung eines konkreten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung kann nicht durch einen allgemeinen Überblick ersetzt werden. Alle zum Tragen kommenden gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten werden durch eine Abwägung des Kindeswohles zum bestmöglichen Opferschutz relativiert.

Ein hilfreiches Tool zur Einschätzung Ihrer Sorge um das Wohlergehen einer Schülerin/eines Schülers ist das Sorgenbarometer (siehe Grafik auf nächster Seite und Link im Anhang). Er soll Ihnen dabei helfen, rasch und unkompliziert die weiteren notwendigen Schritte zu klären.

1. Einschätzung der Sorge

Ich nehme Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers wahr und/oder es gibt Gerüchte über Probleme eines Kindes. Eindeutige Hinweise auf Gewalt gibt es kaum. Daher ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sehr wichtig, d. h. es ist auf die in Kapitel 3 genannten Anzeichen und Veränderungen zu achten. Zunächst geht es darum, die eigene Wahrnehmung von Veränderungen eines Schülers/einer Schülerin zu beobachten, beschreiben und dokumentieren. Zur Schaffung einer guten Ausgangslage empfehlen wir eine schriftliche Dokumentation der eigenen Beobachtungen und Aussagen der Kinder und Jugendliche über ca. 4 Wochen hinweg. Dazu können Sie z. B. das **Beobachtungsblatt** herunterladen.

2. Verdachtsmomente überprüfen

Stufen Sie den Grund Ihrer Sorge auf der Skala von 0 bis 10 ein. Ziehen Sie nach Möglichkeit eine Kollegin/einen Kollegen bei und beraten Sie sich im **4-Augen-Prinzip**. Vergessen Sie nicht, dass Wahrnehmungen maßgeblich durch eigene Vorstellungen, Ängste und Absichten beeinflusst werden. Es ist daher von großer Bedeutung, die eigenen Beobachtungen zu reflektieren, denn eine erhöhte emotionale Aktivierung (Arousal) erschwert sachlich pädagogische Reaktionen.

Das Sorgenbarometer

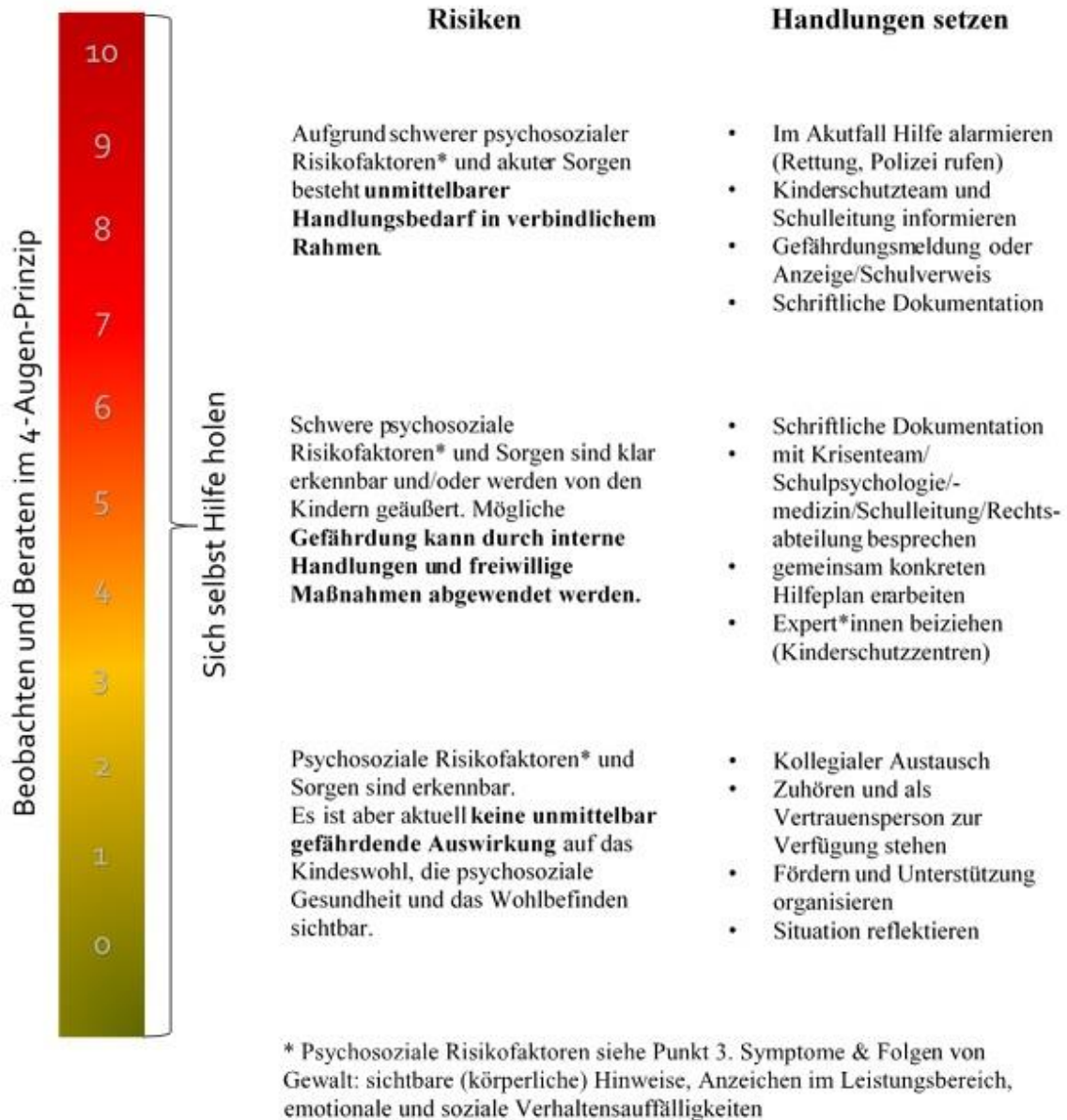


Abbildung 2 Sorgenbarometer ©die möwe 2023

Es ist ganz normal, dass Sie sich unsicher und überfordert fühlen und mit jemandem über Ihre Sorge sprechen wollen. Daher ist es immer hilfreich, sich bei einem Verdachtsfall selbst Unterstützung zu holen, z. B. schulintern (Kinderschutzteam, Krisenteam). Spätestens ab einer Sorgeneinstufung von 7 sollten Sie das Kinderschutzteam (evt. Krisenteam) und die Schulleitung einbeziehen. Auch Schulpsychologinnen und -psychologen, die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) oder Kinderschutzzentren (in beiden Fällen ist eine anonyme Beratung möglich), andere fachspezifische Beratungsstellen und Schulärztinnen und -ärzte unterstützen das Lehrpersonal dabei, einen vagen Verdacht zu konkretisieren.

Je nach Höhe der Einstufung Ihrer Sorge um das Kindeswohl sind weitere Handlungsschritte zu setzen. Gibt es aufgrund dieser ersten Orientierungsgespräche andere plausible Gründe für die wahrgenommenen Veränderungen, werden die Beobachtungen eingestellt und Sie bleiben als Lehrperson sensibel. Zeigt sich aber durch die Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen und/oder den Fachpersonen, dass es sich um einen Fall von Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung handeln könnte, dann ist spätestens jetzt das Kinderschutzteam und die Schulleitung zu verständigen.

3. Beratung im Kinderschutzteam (Krisenteam)

Die Schulleitung beruft das schulische Kinderschutzteam (Krisenteam) ein. Es ist zu empfehlen, die/den zuständige/n Schulpsychologin/-psychologen, die Schulärztin/den Schularzt, betroffene Lehrkräfte und fachspezifische Beratungsstellen einzubeziehen. Die Schulleiterin/Der Schulleiter übernimmt im Sinne des Kindeswohls die Verantwortung für die weitere Vorgangsweise mit dem Ziel, gemeinsam die Entscheidung über weitere notwendige Interventionsmaßnahmen abzuwägen.

Dabei sollten folgende Fragen gestellt werden:

- Wie wird die Situation von allen Informierten eingeschätzt?
- Welche Informationen werden zusätzlich gebraucht?
 - eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit für die Erläuterung des Verdachts notwendig,
 - fachliche Schlussfolgerungen, die Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen,
 - Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung ist nicht möglich
- Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?
- Wie kann das Wohl des Kindes am besten geschützt werden?
- Welche weiteren Schritte werden geplant (z. B. über den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten)?
- Wie werden diese kommuniziert?

Beobachtungsblatt Kinderschutz

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Beobachtungszeitraum: _____

Datum/ Uhrzeit	körperliche Verletzungen und Gesundheits- schädigungen	emotionale und soziale Auffälligkeiten	Anzeichen im Leistungs- bereich	Äußerungen von (Mit-) Schülerin/(Mit-) Schüler

Weitere Leitfäden und Formulare finden Sie unter: https://www.gewaltinfo.at/hilfinden/medizinerinnen/gewalt_kinder/leitfaden_dokumentation.php

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für die therapeutische und klinisch psychologische Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers besonders wichtig.

Aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen ist der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, sofern dies im Sinne des Opferschutzes möglich ist. Von zentraler Bedeutung im Schulbereich ist der § 48 SchUG (Schulunterrichtsgesetz), der die Verständigungspflicht der Schule an die Eltern vorsieht, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/einer Schülerin erfordert. Erst wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, selbst Gewalt ausüben oder keinen Schutz herstellen, wäre durch die Schulleitung die lokal zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Es wird empfohlen, das o.a. vorgeschlagene Ablaufmodell gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen einer schulinternen Fortbildung oder eines pädagogischen Tages im Vorfeld zu besprechen, um überstürzte Reaktionen im Anlassfall zu verhindern. Interventionsfehler können für das Kind bzw. den Jugendlichen verhängnisvoll sein und sich für die eventuell notwendige strafrechtliche Verfolgung des Täters/der Täterin hindernd auswirken. Im Idealfall bestehen in Ihrer Bildungseinrichtung bereits Kinderschutzrichtlinien oder es gibt eigens auf Kinderschutzthemen geschultes Personal (z. B. innerhalb des schulischen Krisenteams). Weitere Informationen und Hilfestellungen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung finden Sie zudem in den Links im Anhang.

Gewaltprävention

Präventionsarbeit, Kinderschutzkonzepte und schulische Sexualpädagogik (Grundsatzlerlass Sexualpädagogik, Rundschreiben Nr. 11/2015) zählen zu den effektivsten Möglichkeiten, Gewalt an Kindern von vornherein zu verhindern oder zumindest in einem frühen Stadium erkennen und beenden zu können. Ein gesundes Aufwachsen ermöglicht Kindern, Resilienz gegen Gewalt und andere Schwierigkeiten im Leben weiter zu entwickeln, und unterstützt eine Nulltoleranz-Haltung gegen jegliche Form von Gewalt.

Für viele Kinder sind Pädagoginnen und Pädagogen die ersten wichtigen erwachsenen Bezugspersonen außerhalb des Familienverbandes. Dadurch können sie Mädchen und Buben (vor allem jenen aus belastenden Familienverhältnissen) neue, förderliche Beziehungserfahrungen ermöglichen. Eine vertrauensvolle Beziehung zu Erwachsenen außerhalb der Familie erleichtert es Kindern auch, sich bei Sorgen, Ängsten und

Schwierigkeiten jemandem anzuvertrauen und dadurch zu lernen, dass es tröstlich und entlastend sein kann, Gefühle und Probleme mit jemandem zu teilen.

Sexualpädagogische Konzepte sollen dazu dienen, Kindern ein altersadäquates Wissen in Bezug auf Sexualität zu vermitteln, damit sie ihre Sexualität kindgerecht entwickeln können. Dadurch sind sie weniger gefährdet, Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden. Sollten sie dennoch Übergriffe erleben, erleichtert dieses Wissen sowie die Fähigkeit, Körperteile und Handlungen benennen zu können, das Aufdecken der Übergriffe.

Umfassende und nachhaltig wirksame Präventionsprojekte von und an Schulen sollten in Kooperation mit Kinderschutzzentren durchgeführt werden, damit gewährleistet ist, dass bei Verdachtsfällen umgehend und unbürokratisch Erstgespräche oder Krisenintervention angeboten werden können.

Kinderschutz braucht: eine klare Haltung gegen jegliche Form von Gewalt (Nulltoleranz), einen Fokus auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, pädagogisches Feingefühl sowie einen respektvollen Umgang miteinander.

Zusammenfassung: Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

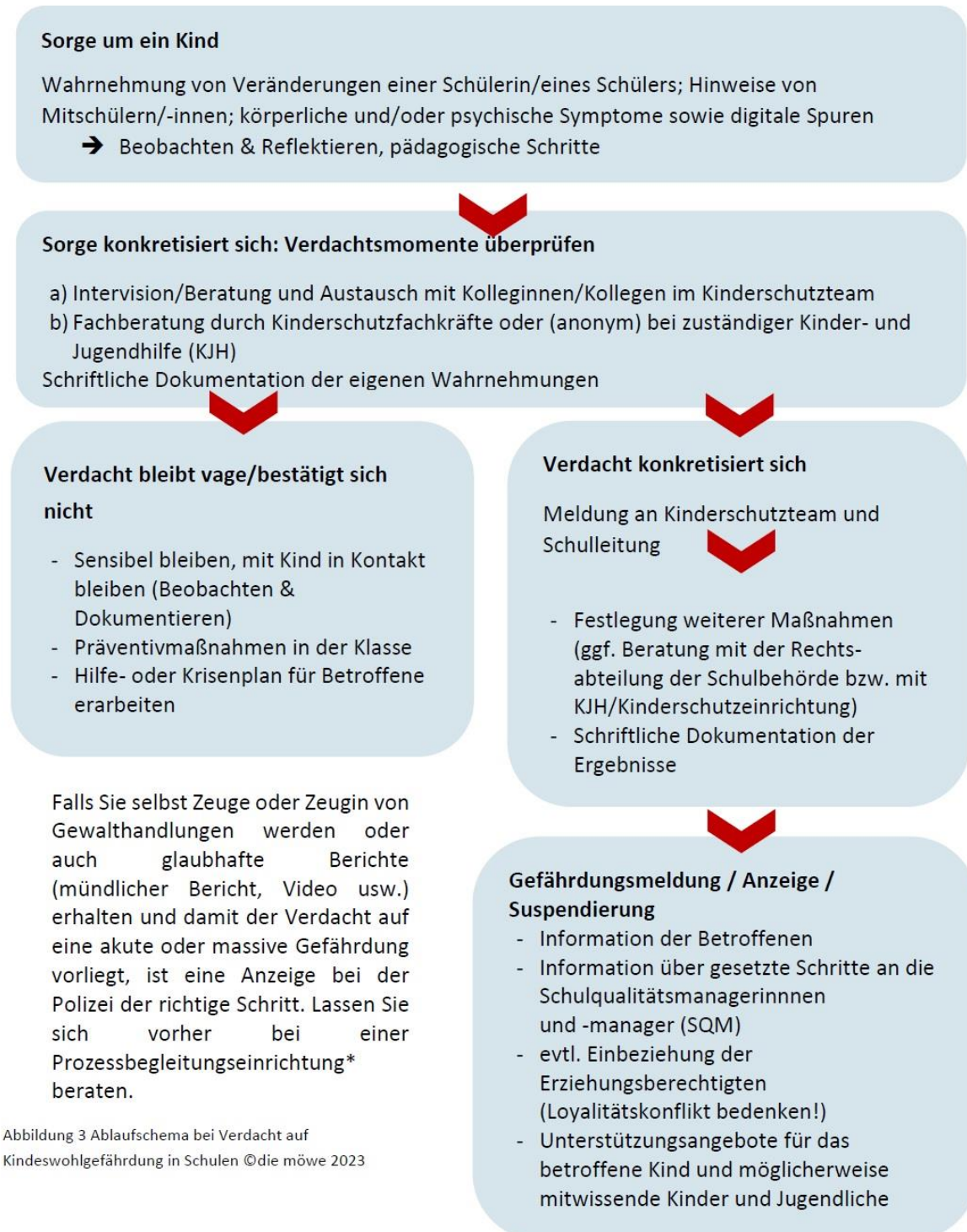


Abbildung 3 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schulen ©die möwe 2023

* www.pb-fachstelle.at

Unter folgendem Link finden Sie das Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht.

Einen detaillierten Notfalls- und Interventionsplan finden Sie auch in der Broschüre *Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt* (Selbstlaut, 2020.), ab S. 71.

5. Rechtliche Informationen & wichtige Gesetzestexte

Bereits seit 1974 ist in Österreich die Züchtigung durch Lehrpersonen untersagt (§ 47 Abs. 3 des SchUG 1974) und seit 1989 ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche generell gesetzlich verboten (z. B. Gewaltverbot in der Erziehung, § 137 Abs. 2 ABGB). Ebenfalls 1989 wurde die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Österreich akkreditiert und 2011 wurde das Recht jedes Kindes auf Schutz vor jedweder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung (Art. 19) in der Verfassung verankert.

Der Nationalrat hat mit dem *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern* ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu den grundlegenden Staatszielen erklärt, siehe Artikel 5:

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Die Einhaltung der Kinderrechte ist die Basis für die Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Sie als Lehrkraft können dafür sorgen, dass Heranwachsende (und deren Bezugspersonen) über ihre Rechte Bescheid wissen.

Schutz des Kindeswohls als wichtiger Leitsatz

Das Wohl der Schülerinnen/Schüler sollte immer die Überlegungen leiten. Der Begriff „Kindeswohl“ kann indirekt aus § 37 B-KJHG abgeleitet werden, wo dann von Kindeswohlgefährdung gesprochen wird, wenn „Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.“ Gesetzlich definiert wird der Begriff Kindeswohl in § 138 ABGB:

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige **Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls** sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Jugendschutzgesetz

Seit 1. Jänner 2019 gelten durch die neuen Jugendschutzbestimmungen in den Bundesländern in ganz Österreich die gleichen Regeln für junge Menschen im Hinblick auf Altersgrenzen für bestimmte Dinge wie Zigaretten- und Alkoholkonsum oder Ausgehzeiten. Auch **sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen** sind gesetzlich geregelt:

- Ab 14 Jahren sind alle Formen des sexuellen Kontakts, mit denen beide einverstanden sind, erlaubt. Freiwilligkeit ist notwendig, damit der sexuelle Kontakt straflos bleibt.
- Sind beide unter 14 Jahre alt, sind sexuelle Kontakte verboten, aber nicht strafbar. Jugendliche können sich erst ab 14 Jahren strafbar machen.
- Ist eine Person unter 14 Jahre alt, macht sich ab einem bestimmten Altersunterschied die Ältere/der Ältere strafbar:
 - Sexuelle Kontakte, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben straflos, wenn der Altersunterschied zwischen den Jugendlichen nicht mehr als vier Jahre beträgt und die jüngere Partnerin/der jüngere Partner bereits 12 Jahre alt ist.
 - Kommt es zum Geschlechtsverkehr, bleibt dies straflos, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt und die/der Jüngere bereits 13 Jahre alt ist.

Mitteilungs- und Anzeigepflicht im schulischen Kontext

Mitteilungs- und Anzeigepflichten sind unter § 37 B-KJHG 2013, § 78 StPO und § 45 Abs. 3 BDG 1979, § 5b Abs. 3 VBG, § 32 Abs. 3 LDG 1984 und §§ 2 Abs. 4 sowie 26 Abs. 1 lit. a LVG (Anzeigepflicht) und § 48 SchUG Verständigungspflichten der Schule geregelt. **Wichtig zu beachten ist, dass die Verantwortung für eine Anzeigenerstattung bei der Schulleitung liegt.** Ergänzend wird auch auf die Information des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend – zur Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe verwiesen, siehe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht. Unter diesem Link finden Sie auch das Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Güterabwägung und Gefahr im Verzug

Die Lehrkraft muss abwägen zwischen der Verschwiegenheitspflicht (gemäß dem jeweiligen Dienstrecht), dem damit verbundenen Vertrauensverhältnis zum Schüler/zur Schülerin und

dem unmittelbar drohenden bzw. schon bestehenden Schaden (Gefährdung) eines Schülers/einer Schülerin.

Rechtsgüterabwägung: Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann daher in einer Notstandssituation gerechtfertigt sein, wenn sie dazu dient, einen unmittelbar drohenden bedeutsamen Nachteil (z. B. Verletzung durch Gewalt) von sich oder einem anderen (dem Schüler/der Schülerin) abzuwenden.

Bei **Gefahr im Verzug** muss die Gefahr gegenwärtig oder unmittelbar sein und den Eintritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen lassen. Ein sofortiges Handeln zur Schadensabwehr kann nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Interessenabwägung ist zwischen Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Gesundheit zu treffen. Und der Schutz der Gesundheit ist im Zweifel immer das höherwertige Gut. Gemäß dem *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern* (Artikel 1) gilt immer das **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip**.

Schulleitung

Für die Schulleitung besteht gemäß § 48 SchUG unter Hinweis auf § 37 B-KJHG die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfeträger. Weiters ist zu klären, ob die Anzeigepflicht gemäß § 78 Abs. 1 StPO überhaupt zutrifft. Zunächst ist das grundsätzlich der Fall. § 78 Abs. 2 Z 1 StPO berechtigt die Schule nicht, einfach passiv zu bleiben, wenn die Rechtsverletzung fort dauert oder wiederaufgenommen wird. Kann die Schule den Schüler/die Schülerin nicht wirksam schützen, muss angezeigt werden. Mit dieser Bestimmung soll Opfern strafbarer Handlungen – insbesondere im Bereich von Kindesmisshandlungen und anderen Kindeswohlgefährdungen – eine staatliche Hilfestellung geboten werden. Zudem soll ihnen vermittelt werden, dass ihr Anspruch auf staatliche Schutzgewährung vorrangig ist.

Eine **Ausnahme von der Anzeigepflicht** besteht dann, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigt, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Dieses persönliche Vertrauensverhältnis – das als Grundlage jeder effektiven Beratungs- und Betreuungstätigkeit angesehen wird – trifft auf die Tätigkeit der **Pädagoginnen/Pädagogen, Schulärzte/-ärztinnen** und **Schulpsychologinnen/-psychologen** zu. Somit kann die **Schulleitung** von dieser Anzeigepflicht absehen.

Das SchUG sieht auch noch eine **Verständigungspflicht** der Schule vor. Wenn es die Erziehungssituation oder Verhaltensauffälligkeiten eines Schülers/einer Schülerin erfordern, müssen **Klassenvorstand** oder **Schulleitung** die Erziehungsberechtigten verständigen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen und ihre Sorgspflicht verletzen – das trifft bei Verdacht auf Gewaltanwendung bzw. fehlendem Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu – müssen sie nicht kontaktiert werden.

Die Schulleitung hat also unter Berücksichtigung und Abwägung aller vorhandenen Informationen zu überlegen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger oder eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft sinnvoll oder verpflichtend ist, und ob ausreichend konkrete Anhaltspunkte gegeben sind. Um keine voreiligen Veranlassungen zu treffen, sollten Lehrkräfte und Schulleitung – wie in Kapitel 4 beschrieben – zunächst das interne Gespräch im Krisenteam oder Beratung durch externe Kinderschutzexpertinnen und -experten suchen.

Lehrpersonal

Scheint der **Lehrkraft** eine Anzeige im Sinne des § 78 Abs. 3 StPO erforderlich, muss die **Schulleitung** informiert werden. Denn eine Anzeigepflicht aufgrund des § 78 StPO richtet sich immer an die Behörden- oder Dienststellenleitung. Demnach trägt in Schulen jeweils die Schulleitung und nicht die einzelne Lehrkraft die Verantwortung. Korrespondierend dazu sieht das Dienstrecht (§ 53 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, § 5 Vertragsbedienstetengesetz – VBG 1948 sowie die für Landeslehrpersonen geltenden § 37 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 und §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG) jeweils eine Meldepflicht der **Beamtinnen/Beamten** und vertraglich **Bediensteten** bei begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen an die Dienststellenleitung vor, außer die Meldung würde das Vertrauensverhältnis zur Schülerin/zum Schüler beeinträchtigen.

Schulpsychologie

Berichtet eine Schülerin/ein Schüler **der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen** von Gewalterfahrungen, so gelten im Grunde die gleichen Erwägungen zur Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO wie oben angeführt. Die Schulpsychologin/Der Schulpsychologe kann aufgrund ihrer/seiner fachlichen Kompetenz und Interventionsmöglichkeiten die Ernsthaftigkeit der Mitteilung und das konkrete (allenfalls weiterhin bestehende) Gefahrenpotential für die Schülerin/den Schüler einschätzen. Will die Schulpsychologin/der Schulpsychologe Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung der Schülerin/des Schülers veranlassen, um dadurch auch eine Anzeige zu vermeiden, braucht sie/er das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, im Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten von allgemeinen (schulischen) Schwierigkeiten zu sprechen und zunächst keinen Missbrauchsverdacht zu äußern. Eltern verweigern sonst oft die Einwilligung zur Betreuung/Behandlung.

2019 gab es umfangreiche Änderungen der **Verschwiegenheitspflicht** gemäß **§ 37 Psychologengesetz 2013**. Nach dieser Neuregelung sind Psychologinnen/Psychologen in bestimmten Konstellationen zu einer Anzeige verpflichtet. Falls das persönliche Vertrauensverhältnis durch eine Anzeige beeinträchtigt und damit die konkrete berufliche Tätigkeit verunmöglicht würde, besteht im Gesetzesentwurf gemäß Abs. (5) Punkt 1 eine

Enthebung der Pflicht zur Anzeige. Nähere Informationen zur Anzeigepflicht für Psychologinnen/Psychologen finden Sie auf der Homepage des BÖP (www.boep.or.at).

Privatpersonen

Privatpersonen (Mitschüler/Mitschülerin, Elternteil...) haben die Berechtigung, aber nicht die Verpflichtung, Straftaten anzuzeigen. **Ebenso haben sie das Recht, Mitteilung (auch anonym) über Kindeswohlgefährdungen bei der Kinder- und Jugendhilfe zu machen.** Mitschülern und Mitschülerinnen oder Elternteilen anderer Schülerinnen und Schüler sind demnach keine besonderen Pflichten auferlegt.

Privatpersonen müssen nach Möglichkeit alles tun, um unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden. Dabei könnte man an die Straftatbestände der Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 Strafgesetzbuch, in Folge: StGB) oder der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) denken, wobei es unwahrscheinlich scheint, dass die notwendigen Elemente der strafbaren Handlungen tatsächlich gegeben wären. Sollte eine Anzeige gemacht werden, wird die Einbindung einer psychosozialen und juristischen **Prozessbegleitung** empfohlen (nähere Informationen dazu unter www.pb-fachstelle.at<http://www.prozessbegleitung.co.at/>).

Die wichtigste Frage für alle Beteiligten – insbesondere im Sinne der Gewaltprävention – ist jene, wie und in welcher Form der Schutz des Kindeswohls am besten gewährleistet werden kann, um mögliche weitere Gefährdungen abzuwenden. Die relevanten Gesetzestexte finden sich nachstehend.

§ 78 Strafprozessordnung 1975 (StPO)

- (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
- (2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht, 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.
- (3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

Festzuhalten ist, dass unabhängig vom Bestehen einer Anzeigepflicht jedermann zur Erstattung einer Anzeige berechtigt ist. Dies gilt auch für Personen des öffentlichen Dienstes, die zwar grundsätzlich anzeigepflichtig sind, bei denen die Anzeigepflicht jedoch durch eine der Ausnahmen nach § 78 Abs. 2 StPO beschränkt ist (§ 80 Abs. 1 StPO).

Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeigerstattung (vgl. § 78 Abs. 2 StPO):

Abs. 2 regelt jene Fälle, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines solchen persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Darunter fallen beispielsweise Beratungsstellen und öffentliche Einrichtungen, die sozialarbeiterisch und pädagogisch tätig sind (Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Jugendämtern, Sozial-, Familien- und Suchtgiftberatungsstellen, Bewährungshelferinnen/-helfer, Lehrerinnen/Lehrer, Kinder- und Jugendanwältinnen/-anwälte sowie Schulärztinnen/-ärzte und Schulpsychologinnen/-psychologen).

Ob trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Z 1 dennoch Anzeige zu erstatten ist oder nicht, hängt von einer Rechtsgüterabwägung ab. Dabei stellt Abs. 3 klar, dass die Interessen des Opfers auf Schutz vor (weiteren) Gefährdungen im Vordergrund zu stehen haben.

Eine unbedingte (sofortige) Anzeigepflicht besteht nur, wenn ohne Anzeige eine erhebliche Gefahr besteht, dass es zu (weiteren) Angriffen auf die physische und psychische Integrität von Personen kommt.

Anzeige wird dann zu erstatten sein, wenn die verdächtige Person und das Opfer weiter im gemeinsamen Haushalt oder in einer Nahebeziehung leben und sich die verdächtige Person überdies uneinsichtig zeigt und etwa Therapieangebote ausschlägt. Insbesondere besteht die Anzeigepflicht in jenen Fällen, in denen es um den Schutz minderjähriger Personen geht, weil volljährige Personen leichter im Stande sind, sich selbst zu schützen und im Fall einer Gefährdung für Hilfe zu sorgen.

§ 80 StPO

- (1) Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.
- (2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst-erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

§ 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
 - Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
 - Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
 - Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
 - privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - Kranken- und Kuranstalten;
 - Einrichtungen der Hauskrankenpflege.
- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
 - Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
 - von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
 - Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.
- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG)

Verständigungspflichten der Schule (§ 48)

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161 / 1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

Schulleiter (§ 56)

- (4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensterteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 und Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG sowie Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 und Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG

Beamtete Personen im schulischen Kontext unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG 1979, § 5 VBG, § 33 LDG 1984 und §§ 2 Abs. 4 sowie 26 Abs. 1 lit a LVG, wobei sie von der Dienstbehörde unter bestimmten Bedingungen entbunden werden können.

Meldepflichten (§ 53 BDG 1979, § 5 VBG, § 37 LDG 1984 und §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. a LVG)

(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(1a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1b) Der Leiter der Dienststelle kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1a eine Meldepflicht verfügen.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 und Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 und Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG

Prozessbegleitung

Wie bereits erwähnt ist in Österreich jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verboten und daher strafbar. Die potenziellen strafrechtlichen Delikte wurden bei der Beschreibung der verschiedenen Formen von Gewalt (Kapitel 2) erwähnt. Die Strafen und Verjährungsfristen für diese Taten sind unterschiedlich hoch. Oft lassen sich Fälle erst nach einer komplexen juristischen Beurteilung entscheiden. Daher ist es sinnvoll,

sich im Vorfeld juristisch beraten zu lassen. Die Prozessbegleitung im **Strafrecht** ist in **§ 66b StPO** geregelt. Nähere Informationen zur Strafprozessbegleitung finden Sie auf der Website des Justizministeriums (www.justiz.gv.at, Servicepunkt *Opferhilfe und Prozessbegleitung*).

6. Literatur und Links

Literatur

- ACE-Studie und Informationen zur Gewaltprävention (englisch; www.cdc.gov)
- Alle, F. 2017. Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch. Lambertus
- Allroggen, M., Spröder, N., Rau, T. & Fegert, J. 2011. Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Ursachen und Folgen. Eine Expertise der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie. Universitätsklinikum Ulm
- AWMF-Leitlinien Kindesmisshandlung www.awmf.org/leitlinien
- Bundeskanzleramt - Sektion Familie und Jugend. 2020. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Wien
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2018. Mobbing an Schulen – Ein Leitfaden für die Schulgemeinschaft. Wien
- Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. 2018. Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern – Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2018. Wien
- Deegener, G. 2006. Erscheinungsformen und Ausmaße von Kindesmisshandlung. Fachwissenschaftliche Analyse. In W. Heitmeyer & M. Schröttle (Hrsg.), Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention (Reihe: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 563; S. 26–42). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- De Waal, H., & Thoma, C. 2000. Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen? Wien
- Dyer, A., & Steil R. 2012. Starke Kinder. Göttingen: Hogrefe
- Enders, U. 2012. Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch
- Fegert et al. 2014. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin: Springer
- Gallagher, B. 2000. The extent and nature of known cases of institutional child sexual abuse. *British Journal of Social Work*, 30, 795–817.
- Huber, M. 2012. Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung. Paderborn. Jungfermann Verlag
- Juvonen, J., & Graham, S. 2014. Bullying in schools: The power of bullies and the plight of victims. *Annual Review of Psychology*, 65, 159–185.

- Kavemann, B. 2001. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. In: Sozialdienst Katholischer Frauen (Hrsg.), Dokumentation Fachforum Frauenhaus, das Frauenhaus macht neue Pläne (o.S.). Dortmund: Verlag.
- Kavemann, B. & Kreyssig, U. 2013. Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden. Springer VS
- Lamnek S., Luedtke, J., Ottermann, R. & Vogl, S. 2012. Tatort Familie – Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Wiesbaden. Springer VS
- Lueger-Schuster, B. et al. 2018. Child abuse and neglect in institutional settings, cumulative lifetime traumatization, and psychopathological long-term correlates in adult survivors: The Vienna Institutional Abuse Study. Child abuse & Neglect, 76, 488–501.
- Praxishandbuch Kinder- und Jugendschutz. 2014. Wien. Forum-Verlag.
- Saric, E. 2021. Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas "Gewalt im Namen der Ehre" – Basiswissen und Herausforderungen für Schulen. Im Auftrag des BMBWF
- Selbstlaut. 2020. Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt. Im Auftrag des BMBWF
- Selbstlaut. 2012. Übergriffe unter Kindern. Im Auftrag des BMUKK
- Tätigkeitsbericht der AÖF (Autonome Österreichische Frauenhäuser). 2012. Wien
- United Nations. 1989. Übereinkommen über die Rechte des Kindes; New York: UN
- Wallner, F. 2018. Mobbingprävention im Lebensraum Schule. Wien: Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen (ÖZEPS).
- Witt, A. et al. 2019. The Prevalence of Sexual Abuse in Institutions: Results From a Representative Population-Based Sample in Germany. Sex Abuse, 31, 643–661.
- Gesetzestexte: <http://ris.bka.gv.at>

Links

- www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at
- www.gewaltinfo.at
- www.schulpsychologie.at
- www.saferinternet.at
- www.kija.at
- www.kinderrechte.gv.at
- www.oe-kinderschutzzentren.at

- www.rataufdraht.at
- www.rainbows.at
- www.fruehehilfen.at
- www.kinderrechte.gv.at
- www.kinderhabenrechte.at
- www.kinderliga.at
- www.die-moewe.at
- www.selbstlaut.org
- www.unicef.at
- www.ecpat.at
- www.boep.or.at
- www.pb-fachstelle.at
- <https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien>
- <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/mobbing>

Sorgenbarometer: <https://www.die-moewe.at>

Weitere Informationen und Hilfestellungen zum Vorgehen bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und mögliche Interventionen** finden Sie hier:

- *Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt* der Fachstelle Selbstlaut (<https://selbstlaut.org>)
- *(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen – Ein Leitfaden* des Bundeskanzleramts – Sektion Familie und Jugend (<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf>)
- Materialien (Leitfäden, Kinderschutzwissen und Tools) der Möwe Kinderschutzzentren, abrufbar unter https://www.die-moewe.at/de/gemeinsam_gegen_gewalt
- Materialien des Bildungsministeriums, Abteilung Schulpsychologie: Gewaltprävention - Schulpsychologie - Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung